



Studierendenschaft der RWTH Aachen
Studierendenparlament
z.Hd. SP-Präsidium
Pontwall 3
52062 Aachen

Allgemeiner Studierendenausschuss
Students' Union
Executive Board

Simon Roß
Vorsitzender

Pontwall 3
52062 Aachen
GERMANY

Antrag auf Anpassung der Finanzordnung zu Aufwandentschädigungen

vorsitz@asta.rwth-aachen.de

Liebes Präsidium, liebe Mitglieder des Studierendenparlamentes,
das Studierendenparlament möge beschließen:

Mein Zeichen: sro
18.07.2024

Ust-Identifikationsnummer
DE 121 689 823

Ändere § 54 Absatz 1 der Finanzordnung zu:

Studierendenschaft der RWTH Aachen
K.d.ö.R.
Sparkasse Aachen
Konto: 16 00 11 33
BLZ: 390 500 00
SWIFT-BIC: AACSD33XXX
IBAN: DE91 3905 0000 0016 0011 33

Mitgliedern der Studierendenschaft, die sich in derart erheblichem Maße zeitlich für die Belange der Studierendenschaft betätigen, dass das Verfolgen des Studiums oder einer dem Unterhaltserwerb dienenden Nebenbeschäftigung eingeschränkt ist, kann seitens der Studierendenschaft eine monatliche Aufwandsentschädigung gewährt werden. Diese darf in der Regel in ihrer Höhe den Bedarfssatz gemäß § 13 Abs. 1 Ziffer 2 und § 13 Abs. 2 Ziffer 2 des Bundesausbildungs-förderungsgesetz (BAföG) zuzüglich der Erhöhung des Bedarfs nach § 13a Abs. 1 und § 14b Abs. 1 des BAföG nicht übersteigen (Höchstsatz). Die Gewährung der Zuschläge nach § 13a Abs. 1 und § 14b Abs. 1 des BAföG erfolgt anhand der Kriterien des BAföG.

Ändere in § 54 Absatz 2 die zweite Tabellenzeile wie folgt und füge am Tabellenende zwei weitere Zeilen ein:

Table with 3 columns: Amt, Maximale Aufwandsentschädigung in BAföG-Höchstsatz, Anmerkungen. Row 1: Mitglieder des AStA, Je 1 pro Monat zuzüglich pro Monat des Betrags, der der Geringfügigkeitsgrenze nach § 8 Absatz 1a SGB IV entspricht. Row 2: [...], [...], [...]

(Stellv.) Gruppensprecherin bzw. Gruppensprecher der Studierenden im Senat der RWTH Aachen	Insgesamt 1 pro Monat	Die Verteilung der Aufwandsentschädigung erfolgt durch die Gruppensprecherin bzw. den Gruppensprecher der Gruppe der Studierenden im Senat der RWTH Aachen nach den Vorgaben des Abs. 1. Bei Widerspruch der stellv. Gruppensprecherin bzw. des stellv. Gruppensprechers gegen diese Verteilung entscheiden die studentischen Mitglieder im Senat.
Mitglieder der Fachschaftsräte	Je maximal 67 Prozent pro Monat	Näheres regelt die die Fachschaftsrahmenordnung

Die Regelungen nach § 54 Absatz 2 zur Aufwandsentschädigung der Gruppensprecherin bzw. dem Gruppensprecher und der stellvertretende Gruppensprecherin bzw. dem stellvertretender Gruppensprechers der Gruppe der Studierenden im Senat tritt zum 01.10.2024 in Kraft beziehungsweise kommt frühestens dann zur Anwendung.

Füge nach § 13 in der Fachschaftsrahmenordnung folgenden neuen Paragraphen hinzu und nummeriere die nachfolgenden neu:

§ 14 Aufwandsentschädigungen

- (1) Die jeweilige Fachschaftsordnung kann eine Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Fachschaftsrates vorsehen.
- (2) Der monatliche Maximalbetrag pro Person richtet sich nach § 54 der Finanzordnung. Weiterhin darf die Summe der monatlich gezahlten Aufwandsentschädigungen nicht ein Sechstel der aktuellen Selbstbewirtschaftungsmittel der Fachschaft nach § 29 der Satzung der Studierendenschaft überschreiten. Bereits abgerufene Mittel können nicht als Aufwandsentschädigung ausgezahlt werden.
- (3) Die Auszahlung und Verwaltung erfolgt durch den AStA. Die Höhe der Aufwandsentschädigung sowie die notwendigen Unterlagen inklusive der Wahlprotokolle sind von der Geschäftsführung der Fachschaft dem Finanzreferat des AStA für den jeweiligen Monat jeweils bis zum ersten Tag des betreffenden Monats zu übermitteln.
- (4) Die Aufwandsentschädigungen inklusive anfallender Lohnsteuer- und Sozialversicherungsbeiträge werden von den Selbstbewirtschaftungsmitteln der jeweiligen Fachschaft abgezogen.

Hinweis: Die Änderungen sind fett hervorgehoben. Der Beschluss bezieht sich lediglich auf den Text; die Formatierung wird nicht beschlossen.

Begründung (aus früheren Anträgen, Ergänzung siehe unten):

Die Studierendenschaft zahlt Aufwandsentschädigungen orientiert am BAföG. Darin sind die entsprechenden Bedarfe für Studierende gesetzlich festgelegt. Im Januar haben wir einen Antrag gestellt, die Aufwandsentschädigung, um die Freibeträge zu erhöhen, welche im BAföG u.a. für Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit vorgesehen sind. Der Hintergrund war, dass Studierende, die BAföG erhalten, einen Nebenjob ausüben können und das Einkommen bis zu einer Grenze, die ungefähr der Minijobgrenze entspricht, nicht angerechnet wird.

Wir haben dargelegt, dass neben dem Engagement im AStA, das nicht selten mehr als 40 Stunden pro Woche umfasst, es kaum möglich ist zusätzlich noch einen Nebenjob auszuüben, geschweige denn zu studieren. Die Referent*innen (Mitglieder) des AStA engagieren sich in außerordentlich hohem Maße für die Studierendenschaft und tragen in vielen Fällen eine sehr hohe, persönliche Verantwortung.

Gleichzeitig reicht das BAföG kaum zum Leben (vgl. z.B. [50 Jahre BAföG – kein Grund zu feiern](#)). Wer nicht auf andere Finanzierungsquellen zurückgreifen kann, muss einen Nebenjob aufnehmen, um über die Runden zu kommen. Nach der [Sozialerhebung des Deutschen Studierendenwerk](#) liegt die Erwerbstätigenquote von Studierenden in Nordrhein-Westfalen bei 70 %. Über die Hälfte der erwerbstätigen Studierenden geben an, dass der zusätzliche Nebenjob es zur Finanzierung ihres Lebensunterhalts unbedingt notwendig ist; nur 3 von 10 verneinen diese Aussage.

Die Notwendigkeit von zusätzlicher Erwerbstätigkeit stellt eine zusätzliche Belastung dar und hindert Studierende, die z.B. nicht von ihren Eltern unterstützt werden können oder wollen, daran ein Engagement als Referent*in im AStA in Erwägung zu ziehen, da sie es sich schlichtweg finanziell nicht leisten können. Nachfolgen zu finden wird hierdurch zusätzlich erschwert.

Vielfach wurde argumentiert, dass Studierende nicht mehr Geld zum Leben brauchen könnten als das BAföG vorsieht und bei der Ausübung eines Referent*innen-Amtes das BAföG eins zu eins durch die AE ersetzt werden würde. Hierbei wurden weitere wesentliche Punkte außer Acht gelassen:

Die Höhe des BAföGs wird listen- und parteiübergreifend kritisiert und als nicht ausreichend angesehen. Sie liegt unter dem Existenzminimum von 956 Euro pro Monat (für 2024) sowie deutlich unterhalb der Armutsgrenze von 1251 Euro pro Monat. Die nun doch beschlossene Erhöhung des BAföG ändert daran leider nichts und die Chance für eine ausreichende Reform, wie im Koalitionsvertrag der Regierung noch versprochen, wurde vertan.

Wenn AStA-Referent*innen sich beurlauben lassen weil ihr Amt sie zeitlich so herausfordert, dass sie nicht mehr studieren können, entfällt mit der Beurlaubung auch der Kindergeldanspruch für die Erziehungsberechtigten. Nimmt man an, dass ein*e Referent*in vor der Amtszeit im AStA BAföG bezogen hat und von den Erziehungsberechtigten das Kindergeld erhalten hat, und sich während der Amtszeit beurlauben lässt, hat er*sie sogar deutlich weniger Geld zur Verfügung als vorher. Dies ließe sich nur vermeiden, wenn keine Beurlaubung erfolgt. Doch damit wird ein Abschluss in Regelstudienzeit mit dann greifenden etwaigen Vorteil-Regelungen unerreichbar.

Hieraus wurde von Personen argumentiert, dass anstelle des im Januar vorgeschlagenen Freibetrages lediglich ein Zuschlag in Höhe des Kindergeldes gezahlt werden soll. Da jedoch das Kindergeld eine Leistung an die Erziehungsberechtigten ist und je nach Situation auch die Erziehungsberechtigten kein Kindergeld erhalten, weil beispielsweise die Kinder älter sind als 25 Jahre oder von der Anwendung des Steuerfreibetrages Gebrauch gemacht wird, sehen wir Schwierigkeiten in der Argumentation.

Hinzufügend sollte betrachtet werden, dass mit der Beurlaubung auch das Recht auf Erhalt von Bürgergeld vorhanden ist. Der Regelbedarf für eine erwachsene Person beträgt seit dem 01.01.2024 563 €. Die Wohnpauschale für Aachen beträgt 512 € und somit würde monatlich für einen Ein-Person-Haushalt 1.075 € anfallen, wobei nicht zu vergessen ist, dass das Jobcenter in bestimmten Situationen auch andere Sozialleistungen erstattet. Trotz der Anhebung des Bürgergelds wird die Höhe als nicht ausreichend angesehen. Vor allem der Paritätische Wohlfahrtsverband weist daraufhin, dass eine Erhöhung des Bedarfssatzes auf mindestens 813€ monatlich angepasst werden muss, um vor Armut geschützt sein zu können. Nach dieser Ansicht müsste das Bürgergeld 1.325 € betragen. Allein diese Tatsache zeigt, dass das zu niedrig angesehene Bürgergeld als armutsgefährdend eingestuft wird und die jetzige AE nicht annähernd daran anknüpft.

Der nach der Sitzung im April einberufene Ausschuss, der sich mit der Thematik auseinandersetzen sollte, brachte kein Ergebnis. Mit den Betroffenen wurde nicht mehr gesprochen und anstelle das gemeinsam eine Lösung erarbeitet wurde, haben wir den Eindruck, dass es sich im Ergebnis eher um einen AE-Anpassungs-Vermeidungs-Ausschuss gehandelt hat.

Es ist entsetzlich, wie das Thema behandelt wird und wir verurteilen, dass sich viele Personen nicht sachlich mit der Thematik auseinandersetzen, geschweige denn auf unsere Argumente eingehen. Stattdessen wird oft mit Nebelkerzen oder anderen Taktiken versucht vom Thema abzulenken und damit werden die Probleme bewusst missachtet. Beispielhaft ist hier, dass andere Personen, die sich engagieren oder andere Empfänger*innen von Aufwandsentschädigungen genutzt werden, um zu argumentieren, dass eine Anpassung der AE für die AStA-Referent*innen nicht gerechtfertigt sei.

Die Diskussionen nach unserem ersten Vorschlag und auch die späteren Gespräche und Debatten haben gezeigt, dass von vielen die Aufwandsentschädigung eher als Lohn für eine Arbeitsleistung betrachtet wird. Diese Sichtweise steht in Kohärenz dazu, dass nach dem Einkommenssteuerrecht der*die Vorsitzende und die Referent*innen des AStA Arbeitnehmende sind. Das entschied der Bundesfinanzhof im Zuge einer Klage einer Studierendenschaft (siehe BFH/NV 2008, 1929 - VI R 51/05). Als entscheidend sah es der Bundesfinanzhof an, dass die AStA-Mitglieder in einem Dienstverhältnis zur Studierendenschaft stehen. Dieses erwächst daraus, dass sie vom Studierendenparlament gewählt werden und nach HG NRW die Beschlüsse des Studierendenparlaments ausführen und die Geschäfte der laufenden Verwaltung der Studierendenschaft erledigen. AStA-Mitglieder vertreten die Studierendenschaft und sind ihr gegenüber verantwortlich und weisungsgebunden.

Sollte es Personen geben, die eine Erhöhung nicht als gerechtfertigt sehen, möchten wir darauf aufmerksam machen, dass die RWTH bereits seit mindestens drei Jahren auf ihrer Website zu Studieninformationen angibt, dass für ein Studium in Aachen Mindestkosten von etwa 1.100 Euro erforderlich sind [\[Link\]](#).

Am 09.07.24, wurde zudem gemeldet, dass das Berliner Verwaltungsgericht im BAföG-Satz einen Verstoß gegen das Grundgesetz sieht. [\[Link\]](#)

Nach dem Gericht dürfe der BAföG-Bedarfssatz (452 Euro) nicht unter dem Bürgergeld (563 Euro) liegen. Zudem sei es nicht legitim die Wohnungskosten bundesweit pauschal in gleicher Höhe anzusetzen und es müssten stattdessen die durchschnittlichen Wohnungskosten der Studierenden am lokalen Studienort herangezogen werden. Schon letztes Jahr lagen die durchschnittlichen Kosten für ein WG-Zimmer in Aachen bereits bei 410 Euro und damit 50 Euro über der Wohnkostenpauschale von 360 Euro im BAföG. [\[Link\]](#)

Weiterhin sehen wir es als Form der Anerkennung, dass die Studierendenschaft bereit ist ihren gesetzlichen Vertreter*innen für deren Einsatz nicht nur den Betrag zu zahlen, der als Existenzminimum betrachtet wird, sondern die Leistung auch honoriert wird. Es ist eine Form der Wertschätzung den gesellschaftlichen Einsatz für die Studierendenschaft und das hohe Maß an Verantwortung, dass die Personen bereit sind zu übernehmen, sollte auch entsprechend gewürdigt werden. Weniger zu zahlen ist eine Abwertung der Ämter und führt, wie dargelegt dazu, dass es extrem schwierig ist Nachfolgen zu finden.

Ergänzung der Begründung:

Es wurde Kritik daran geäußert, dass die Aufwandsentschädigung der Referent*innen erhöht werden soll während andere, ebenfalls sehr engagierte Studierende (z.B. die Gruppensprecher*innen der Studierenden im Senat sowie Fachschaftler*innen) bislang keine Aufwandsentschädigung erhalten (können).

Für beide wird diese Möglichkeit nun direkt geschaffen. Wichtig zu betonen ist dabei, dass die Fachschaften selbst über ihre Fachschaftsordnungen entscheiden können ob und wenn ja welchen Mitgliedern des Fachschaftsrates eine AE ausgezahlt werden soll. Es ist lediglich die Höhe der AE pro Person begrenzt. Die Finanzierung soll aus den Selbstbewirtschaftungsmitteln der Fachschaft erfolgen. Diese wurden im letzten Jahr nach langer Zeit verdoppelt, das Studierendenparlament könnte hier weitere Änderungen vornehmen, wenn die Mittel als nicht ausreichend angesehen werden, um hieraus Aufwandsentschädigungen zu finanzieren. Die Auszahlung erfolgt über den AStA genau so wie bereits für alle anderen Stellen der Studierendenschaft, die eine AE erhalten.

Wir hoffen, dass mit der vorgelegten Änderung die Ämter attraktiviert und aufgrund der (höheren) Aufwandsentschädigung die Ämter auch mehr Studierenden zugänglich gemacht werden können, die finanziell nicht gut aufgestellt sind und die sich nicht ohne die Ausübung eines Nebenjobs in diesem Maße für die Studierendenschaft engagieren könnten.

Wir freuen uns auf Eure Unterstützung zum Antrag!

Viele Grüße

Simon Roß
Vorsitzender

Marco Leonhardt
Finanzreferent

Zekiye Kazan
Sozialreferentin
Stellv. Vorsitzende